

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan 1/17 für den Bereich „Sport-, Bildungs- und Freizeitcampus Lettkaut Sprendlingen“

Entwurf

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Planung und Bau
Ressort Planung

Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Dieter Herrchen
Dipl.- Ing. Tobias Gottwald

Juli 2019

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Planung und Bau
Ressort Planung

Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Dieter Herrchen
Dipl.-Ing. Tobias Gottwald



| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|--|--------------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 3 | Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung | 9 |
| 4 | Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen | 10 |
| 4.1 | Projektbeschreibung | 10 |
| 5 | Bestandserfassung | 11 |
| 5.1 | Faunistisch Planungsraumanalyse | 11 |
| 5.2 | Datenquellen und Untersuchungen | 13 |
| 5.3 | Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung | 14 |
| 6 | Konfliktanalyse | 18 |
| 6.1 | Durchführung der Art-für-Art-Prüfung | 18 |
| 6.1.1 | Fledermäuse | 19 |
| 6.1.2 | Vögel | 53 |
| 6.1.3 | Reptilien | 114 |
| 6.1.4 | Amphibien | 118 |
| 6.2 | Ergebnis der Konfliktanalyse | 136 |
| 7 | Maßnahmenplanung | 137 |
| 8 | Klärung der Ausnahmevoraussetzungen | 138 |
| 9 | Fazit | 138 |
| 10 | Literaturverzeichnis | 139 |
| | Anhang | 141 |



| Tabellenverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum | 15 |
| Tab. 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten | 126 |
| Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG | 136 |

| Abbildungsverzeichnis | Seite |
|---------------------------------------|--------------|
| Abb. 1: Lage im Raum | 5 |
| Abb. 2: Luftbild mit Plangebiet | 6 |
| Abb. 3: Luftbild Plangebiet..... | 11 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dreieich beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1/17 „Sport-, Bildungs- und Freizeitcampus Lettkaut Sprendlingen“ die bisher ungeordnet im Bereich der Lettkaut und des Bürgerackers entstandenen Nutzungen verschiedener Vereine planungsrechtlich zu fassen und städtebaulich zu ordnen. Gleichzeitig ist im Zuge dieses Verfahrens eine bauliche Erweiterung der Sportanlage Lettkaut vorgesehen. Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 - 4a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 17,5 ha liegt zwischen Darmstädter Straße, der Straße „An der Lettkaut“ und der Straße „Am Bürgeracker“ sowie der Gemarkungsgrenze nach Langen (Verlauf des Hundsggrabens oder Geräthsbach).

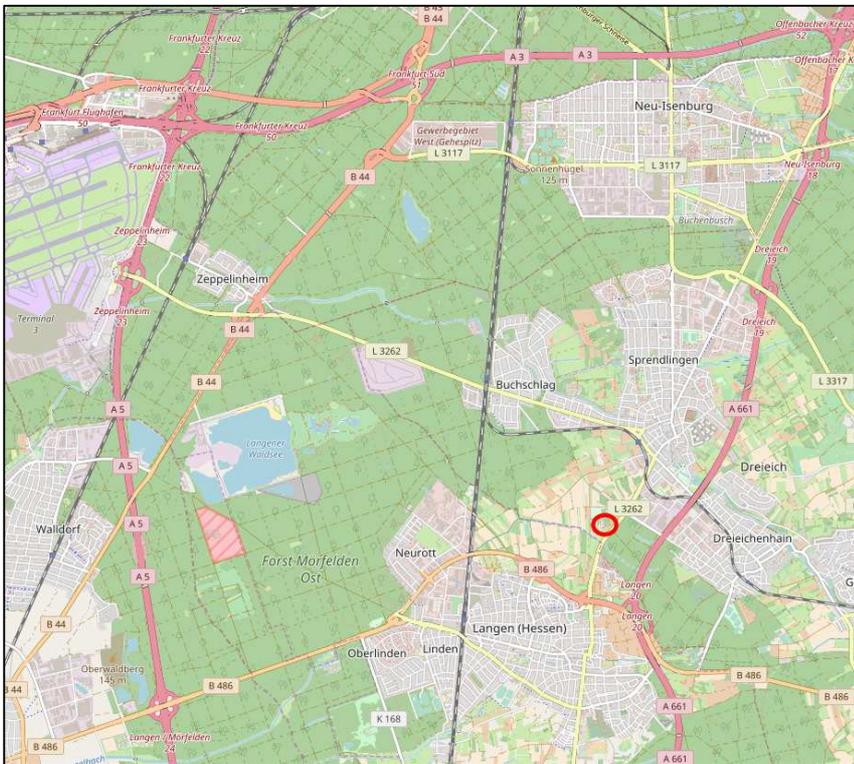


Abb. 1: Lage im Raum
(Vorhabensbereich = rot)
Quelle Karte: OpenStreetMap.org, Open Database License, 2017, unmaßstäblich)

Die Projektbeschreibung folgt in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag untersucht die Auswirkungen der Bauleitplanung auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzrechts. Nachfolgend wird räumlich Bezug auf das Plangebiet genommen (vgl. Abb. 2).

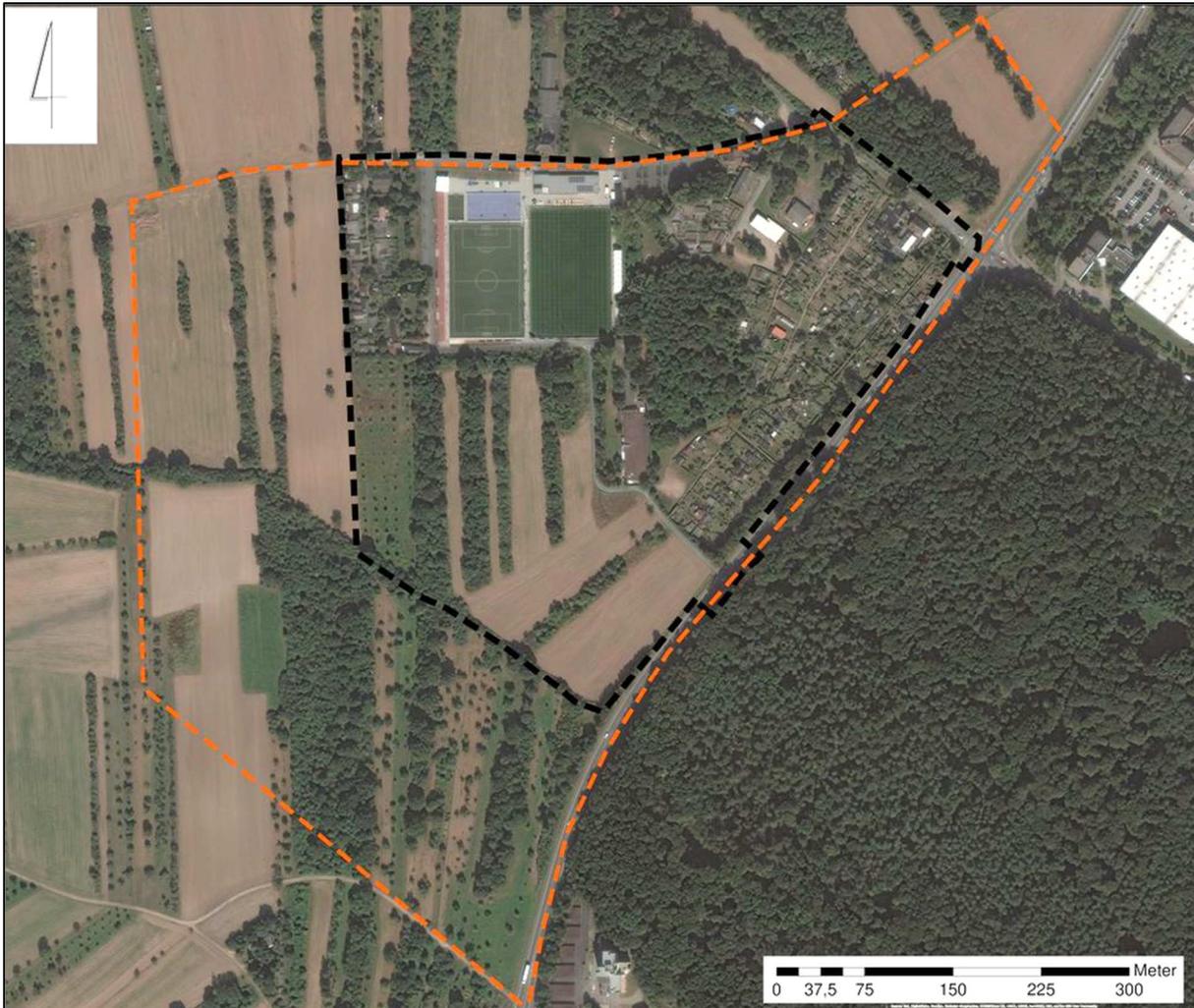


Abb. 2: Luftbild mit Plangebiet

(Plangebiet schwarz gestrichelt umrandet, Untersuchungsgebiet = rot gestrichelt umrandet
Kartengrundlage: Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2018, unmaßstäblich)

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz; im Folgenden BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden soweit erforderlich in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten (i. F.:



europäisch geschützte Arten) und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹⁾ zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

¹ Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.² Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.³

² KRATSCH, D. 2010 in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47

³ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.



3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.,
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

Nach der Feststellung welche der nach § 44 (5) BNatSchG zu beachtenden Arten im Wirkraum des geplanten Ausbaus vorkommen, wird im Rahmen der **Relevanzprüfung** untersucht, welche dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse relevant sind und welche Arten aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen nicht detailliert geprüft werden müssen. Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 (5) BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 („Verantwortungsarten“) aufgeführt sind.

Die **Konfliktanalyse** ermittelt für jede relevante Art, für die Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreffen. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) berücksichtigt werden (**Maßnahmenplanung**).

Die **Klärung der Ausnahmevoraussetzungen** ist erforderlich, wenn im Rahmen der Konfliktanalyse festgestellt wird, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist. Dabei wird untersucht, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten vorliegen. Zur Stützung der betroffenen Art können Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen) ergriffen werden.



4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

4.1 Projektbeschreibung

Der Bebauungsplan sichert und ordnet über die entsprechenden Festsetzungen die vorhandenen Nutzungen im nördlichen Teil und sieht im Süden eine Erweiterung der Nutzungen vor. Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die Straßen „An der Trift“ und „Am Bürgeracker“. Allerdings wird die bisher die Sportanlage umfahrende Führung der Erschließung des Schützengeländes aufgegeben. Ein vorhandener Erschließungsweg zu den Kleingärten bzw. den Schützengelände wird ausgebaut und dessen Anschluss an die Darmstädter Straße ertüchtigt. Gleichzeitig dient dieser Weg der Zu- und Abfahrt des neu geplanten Gästeparkplatzes.

Das Plangebiet (17,5 ha) umfasst zwei unterschiedliche Vorhabenbereiche (vgl. Abb. 3):

- a) einen Ordnungsbereich (mit bestehenden baulichen Nutzungen und Vereinsgelände) und
- b) Entwicklungsraum (bisher Halboffenlandschaft).

Ordnungsbereich

Etwa 12 ha des Plangebiets sind baulich geprägt und mit unterschiedlichen Nutzungen versehen. So finden sich hier, neben der notwendigen verkehrlichen Erschließung, Kleingärten, Vereinsgelände, Sportflächen aber auch Wohnnutzungen. Teilweise handelt es sich um bauordnungsrechtlich genehmigte Vorhaben, teilweise existieren die Nutzungen ohne entsprechende Genehmigungen. Für dieses Teilgebiet ist die Zielstellung des Bebauungsplanes, die Entwicklung im Sinne der städtebaulichen Ordnung zu lenken und bisher nur geduldete Nutzungen zu legalisieren. Entsprechend dieser Aufgabestellung ist in diesem Bereich von einer Sicherung und Festsetzung des Status Quo auszugehen, umfangreiche Änderungen im Nutzungsgefüge werden nicht angestrebt. Änderungen sind in Bezug auf die Zufahrt zum Schützenhaus (Verlegung auf die Nordost-Seite) sowie im Bereich der brachliegenden Gewerbefläche (Umwandlung in Grünfläche, Kindergarten Spiel, Sport und soziale Zwecke) vorgesehen. Die Wohnnutzung im Gebiet wird nicht legalisiert, vielmehr werden Teile den Kleingartenflächen zugeschlagen bzw. werden Teile, wie auch einige Gartenbrachen, in die Sportflächen integriert. Die aufgegebenen Gewerbenutzungen werden in eine Grünfläche, die als externer Spiel- und Erlebnisbereich für Kindergartenkinder gestaltet ist, umgewandelt.

Entwicklungsraum

Der im Südwesten gelegene Entwicklungsraum mit einem Flächenumfang von etwa 5,5 ha wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt bzw. die Flächen liegen schon längere Zeit brach. Während es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen um Äcker handelt, werden die Brachen überwiegend von Gehölzbeständen eingenommen. Im Zuge des Bebauungsplans ist für einen Teil der Fläche (ca. 2,2 ha) eine Nutzungsänderung vorgesehen. Geplant ist eine Erweiterung des Sportparks (Grünfläche Sportplatz, 1,4 ha) sowie die Errichtung eines Gästeparkplatzes westlich des Schützengeländes (0,8 ha). Die Erweiterungsfläche der Sportanlage „In der Lettkaut“ sollen zwei Rasenplätze (1 Groß-/1 Kleinspielfeld) umfassen. Die restlichen 3,3 ha des Entwicklungsraumes verbleiben überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung bzw. die Gehölzflächen werden zum Erhalt und als Maßnahmenflächen festgesetzt. Der Gerätsbach soll im Zuge der Planung renaturiert und in seiner Funktion als Biotopverbund aufgewertet werden.

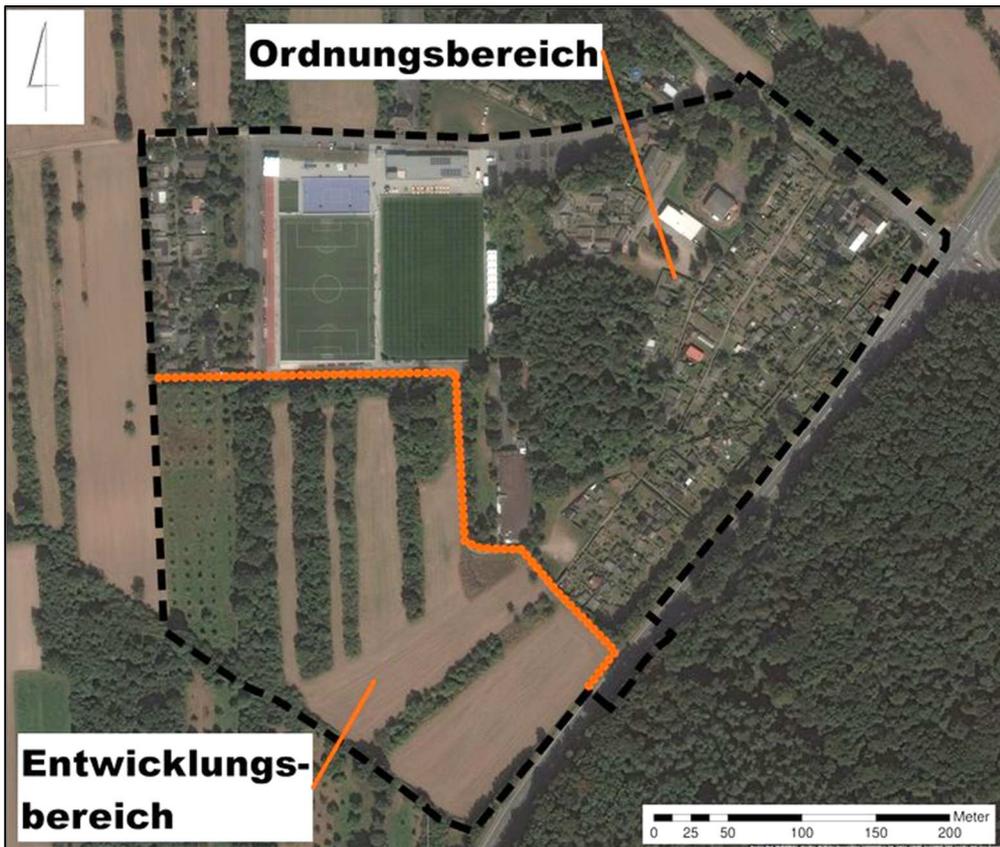


Abb. 3: Luftbild Plangebiet

(Plangebiet = schwarz gestrichelt umrandet, Quelle Karte: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2017, unmaßstäblich)

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ergänzt den Bebauungsplan und untersucht die un- und mittelbaren Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzes.

5 Bestandserfassung

5.1 Faunistisch Planungsraumanalyse

Nach Auswertung vorhandener Quellen, insb. der Artensteckbriefe (HMUKLV 2017) sowie der Begehung des Plangebietes (Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung, Fachbüro Faunistik und Ökologie, o. J. (2017), Anhang) und der Auswertung von Luftbildern, wurde die Auswahl der artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Eine Erhebung von Pflanzenarten ist nicht erforderlich (vgl. auch Kap. 5.3). Die in Frage kommenden Arten Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) und Sandsilberscharte (*Jurinea cyanooides*) sind im Siedlungsraum nicht zu erwarten.

Die Erhebungsrelevanz in der Gruppe der Säugetiere ist differenziert zu betrachten:

- Ein Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten ist zu erwarten, da geeignete Strukturen im Plangebiet vorkommen und das Plangebiet im Verbreitungsgebiet mehrerer Fledermausarten liegt.



- Aufgrund der Landschaftsausstattung ist das Vorkommen der Haselmaus potentiell möglich und damit erhebungsrelevant. Zu den weiteren Säugetierarten, Fischotter, Bieber, Feldhamster, Wildkatze und Luchs liegen keine Nachweise für den betrachteten Raum vor. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

Die Artengruppe der Vögel ist erhebungsrelevant.

Aufgrund der Habitatausstattung und den bekannten Verbreitungsgebieten der europäisch geschützten Reptilienarten ist ein Auftreten dieser Artengruppe zu erwarten. Die Reptilien sind daher erhebungsrelevant.

Im Süden des Plangebietes bildet der Geräthsbach die Plangebietsgrenze. Auf Langener Gemarkung (erweitertes Untersuchungsgebiet) befindet sich in der Ackerflur ein Tümpel. Vorkommen europäisch geschützter Amphibienarten sind wegen der geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet potentiell möglich.

In Hessen gibt es drei europäisch geschützte Käferarten: den Eremit (*Osmoderma eremita*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und den Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Das Plangebiet liegt nicht in den Verbreitungsgebieten des Heldbocks und des Scharlachkäfers. Im Zuge der Kartierung der Baumhöhlen wurde auf geeignete Habitatstrukturen für den Eremiten, der im Umfeld des Untersuchungsgebietes (ca. 1 km Entfernung) ein Vorkommen besitzt, geachtet. Aufgrund des Fehlens solcher Habitatstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen des Eremiten zu rechnen. Die Käfer wurden daher als nicht erhebungsrelevant eingestuft.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt sieben Schmetterlingsarten aufgeführt, die nach dem BNatSchG und nach EU-Recht streng geschützt und auch aus Hessen nachgewiesen sind. Auf Grund ihrer meist speziellen Lebensraumansprüche sind diese Arten nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer besteht ein gewisses Potenzial, da diese Art auch Brachflächen und Ruderalbereiche besiedelt und auch in Hessen sehr weit verbreitet ist. Darüber hinaus gibt es zahlreiche nach dem BNatSchG besonders geschützte Arten und Arten die sich in Hessen auf den Roten Listen befinden. Dazu gehören z. B. der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), der Gemeine Bläuling (*Polyommatus icarus*) und zahlreiche weitere Arten. Die Tagfalter werden als erhebungsrelevant eingestuft.

Es kommen in Hessen vier europäisch geschützte Libellenarten vor: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Die Vorkommen dieser Arten sind sehr lokal und es gibt keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes (Tümpel, Geräthsbach) werden die Libellen miterhoben.

In Hessen gibt es keine europarechtlich geschützten Heuschreckenarten. Eine im Rhein-Main-Gebiet verbreitete, nicht seltene und nach dem BNatSchG besonders geschützte Art ist die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), die auch im Untersuchungsgebiet auf vegetationsarmen Flächen (Parkplätze, Lagerflächen etc.) auftreten kann. Streng geschützte Heuschreckenarten und weitere besonders geschützte Heuschreckenarten sind auf Grund deren spezieller Ansprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes werden die Heuschrecken miterhoben.

Bei den Hautflügler (Hymenoptera), Netzflügler (Neuroptera), Krebse (Crustacea), Spinnentiere (Arachnida), Ringelwürmer (Annelida) und Weichtiere (Mollusca) sind keine europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten bzw. in Hessen nicht vorkommend, so dass diese Artengruppen als nicht erhebungsrelevant eingestuft werden.



Artenschutzrechtlich erhebungsrelevant sind somit folgende Artengruppen: Säugetiere (Fledermäuse und die Haselmaus), die Vögel, die Reptilien, die Amphibien, die Tagfalter, die Libellen sowie die Heuschrecken.

5.2 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt einer Faunistische Untersuchung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juli 2019, Anhang) sowie eine Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, o. J. (2017), Anhang) zugrunde. Hierzu wurden das Plangebiet sowie das Umfeld (Untersuchungsgebiet) im Jahr 2018 vielfach begangen. Diese Datengrundlagen ermöglicht die Abschätzung der relevanten Arten. Die Art der Erhebung und der Umfang werden im Folgenden für die einzelnen Artengruppen aufgeführt:

Fledermäuse

Im Zuge der Untersuchung der Fledermäuse wurde an sechs Abenden Detektorerfassungen auf sechs Transekten im Gebiet durchgeführt. Ergänzt wurden die Erhebungen durch vier stationäre Detektoren, die an drei Nächten durchgeführt wurden. Insgesamt acht Netzfänge an fünf unterschiedlichen Standorten wurden an unterschiedlichen Tagen durchgeführt. Mittels Telemetrie wurde die Suche nach Quartierstandorten bzw. Wochenstuben durchgeführt. Es wurden zwei Fledermäuse im Sommer 2018 besendert.

Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet wurden im April 2018 30 Röhren für Haselmäuse ausgebracht und an 5 Terminen kontrolliert.

Vögel

Zur Erfassung der Vogelwelt wurden 9 Begehungen am Tage und 3 Begehungen in der Nacht, zur Kartierung nachtaktiver Arten, durchgeführt. Beobachtungen von Durchzüglern und Gastvögeln wurden mit berücksichtigt.

Reptilien

Die Reptilienerfassung erfolgte mittels 20 ausgelegter Verstecke, die sechsmal kontrolliert wurden. Daneben wurde während der Begehungen gezielt nach Reptilien Ausschau gehalten.

Amphibien

Das Vorkommen der Amphibien wurde an drei Terminen kontrolliert, zudem erfolgten zwei Begehungen in der Dämmerung bzw. nachts.

Tagfalter

Die Tagfaltererfassung erfolgte an sechs Terminen, wobei die geeigneten Habitate im Untersuchungsraum gezielt aufgesucht wurden.

Libellen

An sechs Tagen wurde die Libellenfauna im Untersuchungsgebiet erfasst. Neben den Gewässerbereichen wurden auch andere Lebensräume wie Hochstaudenfluren oder Gehölzränder mitbetrachtet.

Heuschrecken

An vier Terminen wurde das Untersuchungsgebiet nach Heuschreckenarten abgesucht

Höhlenkartierung

Im Winter/Frühjahr 2018 wurde der ältere Baumbestand im Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Bestehens von Höhlen und Spalten kontrolliert.



In den nachfolgenden Tabellen und Texten finden die nachfolgenden Abkürzungen Verwendung:

| | |
|----------|--|
| BNatSchG | = Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt, s = streng geschützt) |
| FFH | = Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (II = Anhang II, IV = Anhang IV), Richtlinie 92/43/EWG |
| RLD | = Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend) |
| RLH | = Rote Liste Hessen (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend) |
| VSR | = Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), Richtlinie 2009/147/EG |

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Datenquellen gibt Tab. 1 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit einem Vorkommen im Plangebiet nach den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Folgende Arten/Artengruppen wurden im Zuge der Faunistischen Untersuchung erfasst, sie werden aber nicht weiter abgeprüft, da es keine Nachweise zu prüfungsrelevanten Arten bzw. Vorkommen ergeben haben:

- Säugetiere außer Fledermäuse
Die fünfmalige Kontrolle der Haselmaustube im Zeitraum Mai bis September erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet.
- Käfer
Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen des Eremiten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.
- Libellen
Für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet gibt es keine Hinweise.
- Schmetterlinge
Für die artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten konnten keine Nachweise erbracht werden.
- Heuschrecken
In Hessen gibt es keine europarechtlich geschützte Heuschreckenart.
- Höhlenkartierung
Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 27 Höhlen aufgefunden. Überwiegend handelt es sich bei den betreffenden Bäumen um abgängige Apfelbäume, die Überreste der ehemaligen Streuobstbestände darstellen. Konkrete Hinweise auf die Nutzung der Höhlen durch geschützte Tierarten liegen nicht vor.

An das in Tab. 1 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Plangebiet und

- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Vogelarten, die als Überflieger den Raum nutzen, sind im Zuge der Bauleitplanung nur unwesentlich von den Projektwirkungen (Lärm, Licht) betroffen. Diese Arten werden im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags daher als nicht relevant eingestuft und bleiben in der Konfliktdanalyse unbeachtet. Ebenfalls nicht beachtlich ist der Steinkauz. Sein Vorkommen (Brutröhre) liegt in der Langener Gemarkung außerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes in den dortigen Streuobstbeständen (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juli 2019, Anhang). Damit ist die Art nicht den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgesetzt.

Die übrigen in Tab. 1 aufgeführten Arten sind als prüfungsrelevante Arten im Plangebiet anzusehen.

Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

- EZH HE:** Erhaltungszustand in Hessen, * = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling oder Art mit unklarem Status als Brutvogel ohne Bewertung des Erhaltungszustandes)
- Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: **B** = Brut, **pot. BV** = Brutverdacht (Potentialabschätzung), **BZ** = Brutzeitbeobachtung, **GV** = Gastvogel (Potentialabschätzung), **DZ** = Durchzügler; bei übrigen Arten: **NV** = nachgewiesenes Vorkommen, **AV** = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;
- Krit.** (Kriterium): **knV** = kein natürliches Verbreitungsgebiet, **kEm** = keine Empfindlichkeit, **kWi** = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)
- Relev.** (Relevanz): **ja** = Art wird geprüft, **nein** = Prüfung ist nicht erforderlich
- Prüf.:** **PB** = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Kap. 6.1),
Tab = Prüfung erfolgt in der Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Tab. 2)

| Deutscher Artname | Wiss. Artname | EZH HE | Status | Krit. | Relev. | Prüf. |
|------------------------|----------------------------------|--------------|--------|-------|--------|-------|
| Fledermäuse | | | | | | |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | günstig | NV | - | ja | PB |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | günstig | NV | - | ja | PB |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | günstig | NV | - | ja | PB |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | unzureichend | NV | | ja | PB |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | unzureichend | NV | - | ja | PB |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | unbekannt | NV | - | ja | PB |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | günstig | NV | - | ja | PB |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | unzureichend | NV | - | ja | PB |

| Vögel | | | | | | |
|------------------|--------------------------------------|--------------|----|-----|------|-----|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | unzureichend | GV | - | ja | PB |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Elster | <i>Pica pica</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | günstig | GV | - | ja | Tab |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | * | BV | - | nein | |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | schlecht | BV | - | ja | PB |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | günstig | GV | - | ja | Tab |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | unzureichend | GV | - | ja | PB |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochrurus</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | * | GV | kEm | nein | |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | günstig | GV | - | ja | Tab |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | unzureichend | BV | - | ja | Tab |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | schlecht | BV | - | ja | PB |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | unzureichend | Ü | kEm | nein | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopos medius</i> | unzureichend | GV | - | ja | PB |
| Mönchsglasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |

| Vögel (Fortsetzung) | | | | | | |
|---------------------|--------------------------------|--------------|-----------------------|-----|------|-----|
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiaca</i> | * | GV | kEm | nein | |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | unzureichend | GV | - | ja | PB |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | unzureichend | GV | - | ja | PB |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | unzureichend | Ü | kEm | nein | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | günstig | GV | - | ja | Tab |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | schlecht | (BV außerhalb des UG) | kEm | nein | PB |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | günstig | GV | - | ja | Tab |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | unzureichend | BV | - | ja | PB |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | günstig | GV | - | ja | Tab |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | günstig | BV | - | ja | Tab |
| Reptilien | | | | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | günstig | | | | |
| Amphibien | | | | | | |
| Knoblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> | unzureichend | | | | |
| Springfrosch | <i>Rana temporaria</i> | günstig | | | | |



6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-ungereichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Kapitel 6.1.1 und 6.1.2).

Für alle in Tab. 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Tab. 2).

Hinweis: Für die Einstufung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Vögel auf Bundesebene liegen keine Daten vor. Daher wird bei dieser Artengruppe hilfsweise die Einstufung des EHZ durch eine einfache Transformation aus der Roten Liste Deutschlands ermittelt. Dabei wird dem folgenden Schema gefolgt:

- Ungefährdet oder Vorwarnliste => Grün
- Gefährdet => Gelb
- Stark gefährdet, vom Erlöschen bedroht, erloschen/verschollen oder Arten mit geographischer Rest

6.1.1 Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | G | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 2 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Art ist ein typischer Spalten- und Gebäudebewohner. Ihre Tagesschlafplätze finden sich hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, in Mauerspalten, im First von gemörtelten Ziegeldächern, in Zwischenwänden und Unterdächern. Eine Breitflügelfledermauskolonie nutzt mehrere Quartiere, zwischen denen die Weibchen mit ihren Jungen wechseln, in einem Quartierverbund.</p> <p>Die Tiere jagen entlang von Alleen und beleuchteten Wegen. Typisch ist die Jagd in der offenen, strukturreichen Kulturlandschaft, an gehölzreichen Siedlungsrandern, oftmals über Viehweiden (absammeln von Dungkäfern), aber auch entlang Waldschneisen. Die Beute wird zum Teil direkt vom Boden bzw. von der Vegetation abgesammelt und teilweise im freien Luftraum gefangen.</p> <p>Die Orte der Überwinterung sind für die Art kaum bekannt, manche nutzen auch ihre Sommerquartiere.</p> <p>Im Transferflug fliegt die Art hoch (5-10 m) und schnell. Dabei fliegt sie teilweise bedingt strukturgebunden (orientierend) entlang von Waldrändern oder Gehölzen, aber auch ganz im freien Luftraum. Sie zeigt daher eine geringe Kollisionsgefährdung (BMVBS 2011).</p> <p>Die Art ist nach BMVBS (2011) lichtsuchend bis schwach lichtmeidend. Zudem ist die Art gegenüber Lärmbelastung indifferent.</p> | | | | |



4.2 Verbreitung

Die Breitflügel-Fledermaus kommt in ganz Deutschland vor, wobei der Verbreitungsschwerpunkt eher im Norddeutschen Tiefland liegt. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen stellt sie vermutlich die häufigste Hausfledermaus dar. In Hessen sind durch intensive Kartierungen v. a. Wochenstuben aus den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Darmstadt-Dieburg und Hochtaunuskreis bekannt. Der Bestand ist jedoch nur lückenhaft erfasst. Im Jahr 2006 waren 209 Fundpunkte in Hessen bekannt, davon 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. (DIETZ & SIMON 2006c, S. 5)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde bei ihrer Nahrungssuche regelmäßig mit den Fledermausdetektoren registriert. Da die Art ihre Quartiere in Gebäuden hat, sind diese in den benachbarten Ortsteilen (Sprendlingen, Dreieichenhain, Langen) zu erwarten, wobei Quartiere in Buchschlag und Langen aktuell auch bekannt sind.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere ermittelt.



b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art lebt im bestehenden Siedlungsbereich und ist hier anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“



7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 3 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden häufig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern von Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.</p> <p>Die Art fliegt schnell und hoch (bis über 15 m) (BMVBS 2011). Transferflüge finden in großer Höhe statt. Der Jagdflug erfolgt im Wald über dem Kronendach (SSWAV 2012). Aufgrund der Flughöhe ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung sehr gering. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering (teilweise nutzt die Art Licht bei der Jagd) (BMVBS 2011).</p> | | | | |



4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, allerdings mit jahreszeitlichen Verschiebungen. Die Zahl der nachgewiesenen Wochenstuben nimmt von Norden nach Süden ab. Reproduktionsschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand die nördlichen Bundesländer (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg). Im Jahresverlauf unterliegt der Bestand in Deutschland einer großen Dynamik. Nach der Wochenstubenauflösung im Spätsommer wandern beispielsweise die Tiere aus Mecklenburg und Brandenburg in südwestliche Richtung, wobei nachweislich Winterquartiere in Südfrankreich, der Schweiz, Bayern und Hessen liegen. In dieser Zeit nimmt offensichtlich auch die Zahl der Beobachtungen in den südlichen Bundesländern zu und umgekehrt nach dem Winterschlaf entsprechend der Abwanderung wieder ab. Sommerquartiere werden in diesen Bundesländern überwiegend von Männchengruppen gebildet. Im Übergangsbereich zwischen den Regionen mit eindeutigen Wanderbewegungen liegen in der Mitte Deutschlands Gebiete, wo er ganzjährig anzutreffen ist (z. B. in Hessen).

Im Jahr 2006 waren 641 Fundpunkte des Großen Abendseglers in Hessen bekannt, davon 220 im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland“ und 62 im Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart u. Südrhön“. (DIETZ & SIMON 2006g)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde regelmäßig bei ihren Überflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Hinweise auf Quartiere liegen hier nicht vor, diese sind aus den umliegenden Waldbereichen bekannt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit kann es im Zuge der Flächenberäumung zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme ist eine Vermeidung möglich.

- Vor Beräumung der Flächen sind die Spalten und Höhlen durch eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.

Zusätzlich kann durch das Anbringen von Kunsthöhlen in den verbleibenden Gehölzbeständen kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen.



c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Mit der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge der Flächenberäumung Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Im Zuge der Flächenberäumung sind für Quartiere geeignete Bäume vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art ist im gesamten Plangebiet anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein



**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung
oder Zerstörung ihrer Standorte
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder-
lich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 2 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Art ist die größte einheimische Fledermausart und am häufigsten auf Dachböden von Kirchen und Schlössern anzutreffen. Die Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenkolonien, die einige hundert bis mehrere tausend Tiere umfassen können. Die Tiere hängen frei an Dachlatten, an Ziegelkanten, Schalungsbrettern oder an rauen Balken. Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden o. ä. werden von den Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier und von den Männchen regelmäßig genutzt. Innerhalb einer Region gibt es über eine kleine Anzahl von Quartieren einen Quartierverbund (DIETZ & SIMON 2006h, S. 3).</p> <p>Mausohren jagen überwiegend in (Laub-)Wäldern mit geschlossenem Kronendach und geringer Bodenvegetation und ausreichenden Baumabständen (>5 m), aber auch über frisch gemähten Wiesen oder abgeernteten Feldern, in geringer Höhe (ca. 1 m bis 3 m). Hierbei werden insbesondere Laufkäfer während einer kurzen Landung direkt vom Boden abgesammelt (DIETZ & SIMON 2006h, S. 3). Die Detektion der Beutetiere kann sowohl aktiv (Ultraschall-Echoortung) als auch passiv (anhand von Raschelgeräuschen der Beutetiere) erfolgen (SSWAV 2012, S. 23). Die Jagdgebiete befinden sich in einer Entfernung von bis zu 25 km von den Quartieren.</p> <p>Im Transferflug bewegt sich die Art teilweise in geringer Höhe strukturgebunden, teilweise auch in größerer Höhe an Strukturen orientiert. Freiflächen werden im Direktflug teils bodennah, teils in großer Höhe überquert (BMVBS 2011, S. 45).</p> | | | | |



Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Bergwerksstollen und Kellern, wo sie ebenfalls frei hängend angetroffen werden (bis 200 km Entfernung von den Sommerquartieren).

Aufgrund ihrer im Jagdflug und teilweise auch im Transferflug niedriger Flughöhe weist die Art eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung des Lebensraumes und der Transfer Routen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmstörreizen ist ebenfalls hoch (Maskierung von Beutegeräuschen möglich).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern anzutreffen. Sie hat ihre nördliche Arealgrenze in Schleswig-Holstein und kommt im Süden und in den Mittelgebirgen häufiger vor als in Norddeutschland. In Hessen sind aus fast allen Naturräumen Wochenstuben bekannt (DIETZ & SIMON 2006h, S. 5). Verbreitungsschwerpunkt der Wochenstuben ist das Osthessische Bergland (Naturraum D 47).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Arte wurde vereinzelt mit den Detektoren erfasst. Die Quartiere können bis zu 30 km von den Jagdgebieten entfernt sein und sind bei dieser Art aus dem Umfeld nicht bekannt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Hinweise auf Quartiere vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein



(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art wurde in der im Bereich der Streuobstwiese kartiert. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind auszuschließen, die Streuobstwiese sowie die angrenzenden Gehölze werden zum Erhalt bzw. zur Entwicklung festgesetzt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“



7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | D | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 2 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Kleine Abendsegler sind typischerweise in wald- und gewässerreichen Landschaften zu finden. Bejagt werden ähnliche Lebensräume wie die des Großen Abendseglers, wobei Kleine Abendsegler noch häufiger im Inneren der Wälder zu beobachten sind. Die Art besiedelt ganzjährig Baumhöhlen, seltener Gebäude. Die Saisondynamik ist ähnlich stark ausgeprägt wie beim Großen Abendsegler. Ein dichtes Netz von Höhlen in direkter Nachbarschaft ist für das Sozialverhalten der Art wichtig, vor allem zur Paarungszeit. Die Einzeltiere, aber auch Wochenstuben, wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier innerhalb des Quartierverbundes.</p> <p>Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Winternachweise sind aus Hessen nicht bekannt (DIETZ & SIMON 2006e, S. 4).</p> <p>Die Art fliegt schnell und wendig. Transferflüge finden in großer Höhe statt, der Jagdflug erfolgt vor allem in Höhe der Baumkronen und Baumwipfel. Daher ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtemissionen gering bis sehr gering (BMVBS 2011).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers findet seine Nordgrenze im Bereich von Norddeutschland. Aus Schleswig-Holstein ist derzeit keine Wochenstube bekannt, in Niedersachsen gibt es einige Sommerquartiere mit unbekanntem Status und in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern befinden sich einige kleinere Fortpflanzungskolonien in Fledermauskästen. In den anderen Bundesländern wurden</p> | | | | |



in den letzten Jahren Wochenstuben gefunden, allerdings, mit Ausnahme des Saarlandes, bisher in geringer Anzahl. In Hessen sind Fortpflanzungskolonien u. a. aus Gießen, Marburg, Rauschenberg, der Saalburg und dem Oberurseler Stadtwald bekannt. Im Jahr 2006 waren 22 Wochenstuben- und Reproduktionsstandorte in Hessen bekannt mit einem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rheinmain-Tiefland, Lahntal). Insgesamt waren 292 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006e, S. 4).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleine Abendsegler wurde deutlich seltener und meist nur mit einzelnen Rufsequenzen mit den Detektoren registriert. Dies ist auf die engere Bindung an Waldbereiche zurückzuführen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit kann es im Zuge der Flächenberäumung zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme ist eine Vermeidung möglich.

- Vor Beräumung der Flächen sind die Spalten und Höhlen durch eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.

Zusätzlich kann durch das Anbringen von Kunsthöhlen in den verbleibenden Gehölzbeständen kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge der Flächenberäumung Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Im Zuge der Flächenberäumung sind für Quartiere geeignete Bäume vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | D | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Art bewohnt vor allem Spalten an und in Gebäuden. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind gewässernahe Wälder und Gehölze (lichte Auwälder, Kleingewässer in Wäldern, Teichlandschaften, Ufer mit Schilfzonen oder Gehölzen). Teilweise werden aber auch Parkanlagen etc. für die Jagd genutzt. Der Jagdflug ist schnell und wendig und erfolgt im Abstand von einem bis wenigen Metern zum Gehölz (ca. 3 m – 6 m Höhe). Ihre Beute sind kleine Fluginsekten (überwiegend Mücken).</p> <p>Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen. Der einzige Winterquartiernachweis in Hessen (Stand 2006) erfolgte im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (gleichzeitig Wochenstube) (DIETZ & SIMON 2006j, S. 4).</p> <p>Die Art fliegt bedingt strukturgebunden in 3 m – 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet. Im Norden erreicht sie Irland und Skandinavien, im Osten kommt sie bis Russland vor, im Westen bis zur Iberischen Halbinsel. In Mittel- und Südeuropa kommt sie sympatrisch mit der Zwergfledermaus vor. Ihre Verbreitung ist jedoch noch un-</p> | | | | |



zureichend bekannt, da sie erst vor wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden wurde. In Hessen waren im Jahr 2006 35 Fundpunkte bekannt mit einem eindeutigen Schwerpunkt im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ (23 Fundpunkte) (DIETZ & SIMON 2006j, S. 4).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nach der Zwergfledermaus ist die Mückenfledermaus die häufigste Art bei den akustischen Nachweisen und die häufigste Art bei den Netzfängen. Das Untersuchungsgebiet ist Teil des großen Jagdgebietes der Tiere, die zumindest teilweise zur großen Kolonie im Gewerbegebiet von Buchschlag gehören, aber auch Quartiere im östlich benachbarten Wald haben.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Hinweise auf Quartiere vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art lebt im bestehenden Siedlungsbereich und ist hier anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch die vom Bebauungsplan zugelassenen Baumaßnahmen sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 2 | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Rauhautfledermaus ist vorwiegend im Wald verbreitet. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten (hinter abstehender Rinde alter Eichen, Stammspalten). Die Art kann aber auch in Gebäuden manchmal recht große Wochenstubenkolonien bilden. Hinter aufgeklappten Holzläden oder hinter Hausverkleidungen gibt es immer wieder Nachweise. Vergesellschaftungen mit Zwerg- und Bartfledermäusen in Wochenstuben sind bisher vor allem aus dem norddeutschen Tiefland bekannt. Gewässer- und walddreiche Landschaften scheinen ideale Lebensräume für diese Art zu sein.</p> <p>Jagdgebiete befinden sich nach DIETZ & SIMON (2006k, S. 3) „in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich.“</p> <p>Die Rauhautfledermaus tritt vorzugsweise während der Frühjahrs- und Herbstmigration regelmäßig in Hessen auf. Einzelquartiere (Sommernachweise) finden sich in Hessen zumeist in Kästen. Winterquartiere wurden bislang nur sehr vereinzelt im Süden des Landes ermittelt (Holzstapel, Baumhöhlen). Wochenstuben sind aus Hessen nicht bekannt.</p> <p>Jagd- und Transferflüge erfolgen oft entlang linearer Elemente. Beim Transferflug wird auch offenes Gelände nicht gemieden. Die Jagd findet im freien Luftraum in der Nähe der Vegetation in ca 3 – 5 m Höhe (- 20 m) statt. Damit weist sie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen</p> | | | | |



auf. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist sie ebenfalls nur eine geringe Empfindlichkeit auf (BMVBS 2011).

4.2 Verbreitung

Die Rauhaufledermaus wurde in allen Bundesländern nachgewiesen, allerdings sind Wochenstuben nur aus dem Norddeutschen Tiefland, d. h. aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und vor allem Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (hier vermutlich die häufigste Waldfledermaus) bekannt. In Hessen sind alle Naturräume besiedelt. Es handelt sich vor allem um Tiere, die hier Zwischenquartier beziehen und sich paaren.

Schwerpunktorkommen der Art in Hessen liegen in den Tief- und Flusstal-Lagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes. So befanden sich von den 135 Fundpunkten in Hessen (1995 – 2006) 66 in der Naturräumlichen Haupteinheit D 53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland während nur 3 Fundpunkte in der Naturräumlichen Haupteinheit D 41 Taunus lagen (vgl. DIETZ & SIMON 2006k, S. 4f).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauhaufledermaus wurde ausschließlich akustisch und mit nur wenigen Registrierungen nachgewiesen. Die Art tritt bei uns vermehrt zu ihren Zugzeiten im Frühjahr und Herbst auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit kann es im Zuge der Flächenberäumung zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme ist eine Vermeidung möglich.

- Vor Beräumung der Flächen sind die Spalten und Höhlen durch eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.

Zusätzlich kann durch das Anbringen von Kunsthöhlen in den verbleibenden Gehölzbeständen kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen.



c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Mit der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge der Flächenberäumung Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Im Zuge der Flächenberäumung sind für Quartiere geeignete Bäume vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art ist im gesamten Plangebiet anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein



**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung
oder Zerstörung ihrer Standorte
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder-
lich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**



Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 3 | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere nutzt. Die Koloniegrößen liegen meistens zwischen 20 und 40 Tieren, können aber auch größer sein. Ein laufender Wechsel der Baumquartiere ist obligatorisch. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in Baumhöhlen werden Wochenstuben selten nachgewiesen. Entfernungen von sieben bis acht Kilometern zwischen Quartier und Jagdrevier werden zwar problemlos überbrückt, doch sind Baumhöhlen (z. B. Specht- oder Aufrisshöhlen, viele in vitalen Bäumen) günstiger, die in Waldrandnähe und nicht weiter als 1,5 km vom nächsten Gewässer entfernt sind. Außer in stillgewässerreichen Landschaften findet man Wasserfledermäuse häufig entlang der Flusstäler und in Parklandschaften von Städten, wo sie meistens sehr nährstoffreiche Teiche als Jagdgewässer nutzen. Bevorzugte Beuteinsekten sind die schwärmenden Zuckmücken (Chironomiden). Vereinzelt jagen Wasserfledermäuse auch abseits der Gewässer im Wald. Im Winter suchen sie unterirdische Quartiere auf, wobei sie sich meistens in Spalten verstecken (oft in Vergesellschaftung mit der Fransenfledermaus).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In Deutschland und in Hessen ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art im norddeutschen Tiefland, Mittelfranken und in der Lausitz (DIETZ 2003b). In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche ohne das deutliche Schwerpunktverhalten erkennbar wären.</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus wurde an mehreren Untersuchungsstellen immer wieder registriert. Regelmäßig ist sie zur Nahrungssuche an den Stillgewässern des westlichen Kreises Offenbach zu finden. Die Quartiere befinden sich in den umliegenden Wäldern.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit kann es im Zuge der Flächenberäumung zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme ist eine Vermeidung möglich.

- Vor Beräumung der Flächen sind die Spalten und Höhlen durch eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen.

Zusätzlich kann durch das Anbringen von Kunsthöhlen in den verbleibenden Gehölzbeständen kann die zukünftige Situation verbessert werden. Hierzu eignen sich das Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere ermittelt. Allerdings besitzen die zu beräumenden Gehölzbestände eine Eignung als Quartier. Somit können im Zuge der Flächenberäumung Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Im Zuge der Flächenberäumung sind für Quartiere geeignete Bäume vorlaufend durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen der Art zu kontrollieren.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art wurde in der offenen Feldflur kartiert, Hauptlebensraum sind aber die Gewässer. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind auszuschließen. Durch die Renaturierung des Geräthsbach ergeben sich im Zuge der Planung positive Auswirkungen für die Art.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--|---------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 3 | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Roll-ladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (wenige bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere Quartiertypen wie Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöbe auf oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen. Auffällig sind die spätsommerlichen-früh-herbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen.</p> <p>Die Art fliegt strukturgebunden in 2 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).</p> | | | | |



4.2 Verbreitung

Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen mit teilweise sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und ist bei uns die häufigste Fledermausart. Im Jahr 2006 waren in Hessen 3.494 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006f, S. 5).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus ist, auf Grund ihres zahlreichen Vorkommens in den Ortsbereichen, die häufigste Fledermausart des Untersuchungsgebietes. Sie wurde bei allen Begehungen und an allen Transekten bzw. Untersuchungsstellen registriert. Die Quartiere dieser Art dürften sich überwiegend in den Gebäuden der umliegenden bebauten Bereiche befinden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Hinweise auf Quartiere vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art lebt im bestehenden Siedlungsbereich und ist hier anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch den Bebauungsplan sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

6.1.2 Vögel

Dohle (*Corvus monedula*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--|---------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Dohle (<i>Corvus monedula</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Art brütet bei uns hauptsächlich an Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Schornsteine), Brücken oder technischen Einrichtungen (z. B. Umspannwerken), seltener in Altbaumbeständen in Parks und Wäldern, wobei sie meist eine hohe Nistplatztreue zeigt (BMVBS 2009). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) handelt es sich um eine Art mit einer geringen Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 100 m („Lärm am Brutplatz unbedeutend“).</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt in der Regel in der offenen Landschaft auf Äckern und Wiesen. Im Winter und zur Zugzeit häufig in großen Schwärmen zusammen mit Raben- und Saatkrähen. Die Dohle ist teilweise Zugvogel, wobei Vögel, die im Winter nach Süden ziehen oft von Wintergästen aus Nord- und Osteuropa ersetzt werden.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Das Vorkommen erstreckt sich vom Nordwesten Afrikas über beinahe ganz Europa bis Indien und Sibirien. Die Population der EU27 umfasst 5.280.000-9.330.000 Brutpaare und ist stabil (Birdlife International 2015). Die bundesweite Population umfasst 100.000 bis 110.000 Brutpaare (Stand 2005, SÜDBECK et al. 2009).</p> | | | | |



In Hessen landesweit, aber sehr lückenhaft verbreitet. Der Bestand in Hessen wird auf 2.500-3.000 Brutpaare geschätzt. Bundesweit im Tiefland und in den Mittelgebirgslagen verbreitet, fehlt in den Alpen (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von den angrenzenden Siedlungsflächen aus wird das Plangebiet durch die Dolen aufgesucht. Daher ist sie als Gastvogel im Untersuchungsgebiet einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Bauleitplanung) ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld brütenden Art nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Feldsperling (*Passer montanus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Der Feldsperling besiedelt bei uns vielfältige Lebensräume, von bebauten Stadtbereichen, über landwirtschaftliches Umland und Siedlungen, bis zu Feldgehölzen und Waldrandbereichen. Die Art ist ein Höhlen- oder Nischenbrüter (gelegentlich auch Freibrüter) in Bäumen und an Gebäuden. Der Feldsperling ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18). Dabei zeigt er eine geringe bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) hat er kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. Verkehrslärm besitzt keine Relevanz für die Art (Effektdistanz 100 m).</p> <p>Der Feldsperling ist Standvogel und ist ganzjährig anzutreffen.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört mit 9.890.000 bis 17.400.000 Brutpaaren (EU27) zu den sehr häufigen Arten (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015). Die Art unterliegt derzeit europaweit einem Bestandsrückgang von weniger als 25 % in drei Generationen.</p> <p>Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK 2009) auf ca. 1.000.000 - 1.600.000 Brutpaare (kurz und langfristig zurückgehend), was als häufig bewertet wird.</p> <p>Der aktuelle hessische Bestand des Feldsperlings umfasst 150.000 - 200.000 Reviere (HMUKLV 2015). Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) stark</p> | | | | |



abgenommen. Die Art kommt in Deutschland und Hessen mehr oder weniger flächendeckend von den Niederungen bis in die montanen Bereiche vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Bereich der Vogelzuchtvereine wurden regelmäßig einzelne Tiere beobachtet. Einen Brutverdacht ergab sich auf Grund der Beobachtungen im Streuobstbestand auf Langener Gemarkung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der im Umfeld des Plangebietes lebenden Art nicht zu erwarten. Die Art findet in den vielen festgesetzten Gehölzflächen sowie in den angrenzenden Halboffenlandflächen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“



7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 2 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Der Gartenrotschwanz bewohnt als Brutvogel in Hessen vorwiegend ältere, reich strukturierte Streuobstgebiete und Gärten mit höhlenreichen, alten Bäumen. Daneben werden auch Kleingarten- und Parkanlagen sowie Friedhöfe als Brutgebiete angenommen. Bruten in lichten Laub- und Mischwäldern, ein früherer Schwerpunkt der Brutverbreitung, gehören heute eher zu den Ausnahmen.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18). Dabei kann er als Höhlenbrüter oder Freibrüter, Baum oder Nischenbrüter sowie in Einzelfällen sogar als Bodenbrüter eine Vielzahl an Nistplätzen nutzen (BMVBS 2009: MB 17). Er weist eine hohe Ortstreue aber keine Nistplatztreue auf (BMVBS 2009: MB 17) und ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) schwach lärmempfindlich, mit einer Effektdistanz von 100 m.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der in den Savannengebieten in Afrika südlich der Sahara überwintert.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Der Gartenrotschwanz brütet in fast ganz Europa bis nach Zentralsibirien, wo er prinzipiell alle Höhenlagen besiedeln kann. In der EU27 wird der Bestand auf 2.250.000 – 4.200.000 Brutpaare geschätzt, er ist langfristig (1980 - 2012) als auch kurzfristig (von 2003 bis 2012) leicht ansteigend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> | | | | |



Der bundesweite Bestand des Gartenrotschwanzes beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 110.000 bis 160.000 Brutpaare. Die Art ist damit als häufig einzustufen.

Auch in Hessen ist er flächendeckend verbreitet, hier liegt sein Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungsgebieten. Der aktuelle hessische Bestand des Gartenrotschwanzes umfasst 2.500 - 4.500 Reviere (HMUKLV 2015). In Hessen ist die Art stark rückläufig.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Drei Reviere wurden von dieser Art kartiert. Zwei davon befanden sich in der Kleingartenanlage entlang Darmstädter Straße. Ein weiteres liegt innerhalb des zu erhaltenden Deponiegehölzes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in den Nischen und Spalten von Gebäuden und Altbäumen und besitzt zwei Reviere in den Kleingartenflächen sowie im Bereich des Deponiegehölzes des Untersuchungsgebiets. Da die Kleingartenflächen und die Deponie im Zuge des Vorhabens erhalten werden, sind dort keine Wirkungen des Vorhabens zu erwarten. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Kleingartenflächen und das Deponie im Zuge des Vorhabens erhalten werden, sind dort keine Wirkungen des Vorhabens zu erwarten. Baubedingt kann es daher nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens (Erhalt und geringfügige Erweiterung des Kleingartenbestandes, Erhalt des Deponiegehölzes) ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“



**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften.</p> <p>Dabei baut er als Boden- oder Freibrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m).</p> <p>Sie ist ein Standvogel.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich von Mittelskandinavien bis in den Mittelmeerraum (Nordspanien, Italien Griechenland) und von Irland bis nach Asien (Sibirien) hinein.</p> <p>Sie gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU27 wird der Brutbestand auf 12.800.000 bis 19.900.000 Brutpaare geschätzt mit leicht abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> | | | | |



Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 1.200.000-2.000.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand stark abgenommen, kurzfristig ist der Bestand stabil.

Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 194.000-230.000 Reviere (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde mit mindestens vier Revieren am Rande der Gehölze zur Ackerflur festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Revier befindet sich im Nahbereich zum Vorhaben (Gästeparkplatzes und der Erweiterung des Sportcampus), ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese verbreitet vorkommende Art ist nicht ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar wird der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Baufeldfreimachung vermieden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht. Eine Störung über die Bauphase hinaus ist ausgeschlossen, da der Gehölzstreifen mit dem Reviermittelpunkt zum Erhalt festgesetzt wird und die angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können eintreten, da es zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Kap.7) bzw. durch vorlaufende Kontrollen durch eine fachkundige Person werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der im Umfeld des Plangebietes lebenden Art nicht zu erwarten. Die Art findet in den vielen festgesetzten Gehölzflächen sowie in den angrenzenden Halboffenlandflächen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Graureiher (*Ardea cinerea*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Der Graureiher ist ein ausgesprochener Koloniebrüter, bevorzugt in Gewässernähe. Der Graureiher brütet auf hohen Bäumen (bis 50 m), teilweise auch in Büschen oder als Bodenbrüter im Schilf und weist dabei eine hohe Ortstreue, teilweise auch eine hohe Nistplatztreue bzw. Nesttreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Die Verpaarung erfolgt an Versammlungsplätzen. Die Nistplatznutzung erfolgt ab Januar, die Hauptbrutzeit liegt im April und Mai. Nicht brütende Tiere sind ganzjährig an Gewässern aller Art, in Wiesen und auf Ackerflächen anzutreffen (BMVBS 2011).</p> <p>Der Graureiher ernährt sich vor allem von Fisch, aber auch Kleinsäuger (insb. Mäuse), Reptilien, Amphibien, Weichtiere und Jungvögel und Insekten werden erjagt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nicht lärmempfindlich (Störradius der Kolonie: 200 m, wobei Lärm am Brutplatz unbedeutend ist).</p> <p>Die Art ist in Hessen meist Standvogel. Nur einige Vögel ziehen im Winter nach Süden. Harte Winter können daher starke Bestandseinbußen zur Folge haben.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Der Graureiher kommt in fast ganz Europa und Asien (bis Indien und Japan) und ein weiten Teilen Afrikas vor (außerhalb von Wüsten, Steppen, Tundren und Hochgebirgen). In Hessen kommt er nahezu flächendeckend vor.</p> | | | | |



Er gehört zu den in Europa weit verbreiteten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht rückläufig. In der EU27 wird der Brutbestand auf 140.000 bis 265.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand des Graureihers beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 27.000-28.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als mäßig häufig bewertet wird. Langfristig ist der Bestand stabil (nach starken Bestandseinbußen in den 60er Jahren und einer Bestandserholung in den 70er Jahren nachdem die Jagd verboten wurde), kurzfristig ist der Bestand leicht zunehmend.

Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 800-1.200 Reviere (HMUKLV 2015). Nach einem Bestandshoch 1999 sind insb. in den großen Brutkolonien starke Rückgänge festzustellen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist Gastvogel und wurde zur Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art ist Gastvogel im Planungsgebiet. Es sind auch keine Versammlungsplätze (Verpaarung) im Untersuchungsgebiet bekannt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bauleitplanung (Festsetzung bestehender Nutzungen, Erweiterung einer Rasensportanlage mit Gästeparkplatz) sind keine erheblichen Störungen der im Siedlungsumfeld lebenden Art zu erwarten.

Eine Brutkolonie im Planungsgebiet und der näheren Umgebung ist nicht bekannt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Haussperling (*Passer domesticus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Als Kulturfolger ist der Haussperling im Siedlungsbereich bis in die Stadtzentren verbreitet und brütet häufig in Kolonien. Der Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter nutzt auch Gebäude und weist dabei eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Der Haussperling ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester mit relativ geringer Bedeutung der Folgenutzung (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nicht lärmempfindlich und weist eine Effektdistanz von 100 m auf.</p> <p>Er ist ein Standvogel.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei der Bestand leicht abnehmend ist. In der EU27 wird der Bestand mit 109.000.000 - 148.000.000 Brutpaaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK 2009) auf ca. 500.000 - 700.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird.</p> <p>Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000 - 293.000 Reviere (HMUKLV 2015).</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling ist Brutvogel in den Wohngebäuden an der Lettkaut. Regelmäßig wurde die Art auch in den Vereinsanlagen beobachtet, so dass dort weitere Brutplätze zu vermuten sind.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in den Nischen und Spalten von Gebäuden. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt oder bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten an Gebäuden und der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) werden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Beschränkung der Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Kap.7) bzw. durch vorlaufende Kontrollen durch eine fachkundige Person werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | | RL Hessen ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Art brütet als Freibrüter in weitgehend offenem Gelände in Hecken und Gehölzen, in jungen Forsten sowie in Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Dabei weist die Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Die Brutzeit beginnt ab April.</p> <p>Sie ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert.</p> <p>Nach GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 100 m).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In Mitteleuropa ist die Klappergrasmücke vom Tiefland bis in die Alpen ein verbreiteter und nicht seltener Brutvogel.</p> <p>In der EU27 brüten stabil 2.350.000 – 4.280.000 Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut Roter Liste BRD 2009 auf ca. 300.000 - 450.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand stark abgenommen, kurzfristig ist er stabil (SÜDBECK et al. 2009).</p> | | | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | sehr wahrscheinlich anzunehmen | |



In den Randbereichen dichter und größerer Gebüschbestände wurden drei Reviere dieser Art kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in Hecken und Gehölzen, in jungen Forsten sowie in Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten (vgl. Kap. 7) werden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Kap.7) bzw. durch vorlaufende Kontrollen durch eine fachkundige Person wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der im Umfeld des Plangebietes lebenden Art nicht zu erwarten. Die Art findet in den vielen festgesetzten Gehölzflächen sowie in den angrenzenden Halboffenlandflächen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“



**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 3 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Der Kuckuck besiedelt vorwiegend lichte Wälder und halboffene Kulturlandschaften mit größeren Beständen seiner bevorzugten Wirtsvogelarten (z. B. Rotkehlchen, Neuntöter, Grasmücken, Rohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper). Die höchsten Dichten erreicht er in Hessen in den Auwäldern entlang der größeren Flüsse. Je nach Verfügbarkeit von Wirtsnestern legt er rund 20 Eier, wobei er immer nur ein Ei pro Nest ablegt. Die Brutzeit ist von April bis Juli.</p> <p>Seine Nahrung besteht vor allem aus verschiedenen Insekten mit einem hohen Anteil von Schmetterlingsraupen, darunter auch viele stark behaarte Formen, die von den meisten anderen Vogelarten gemieden werden.</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintert er im tropischen Asien und Afrika.</p> <p>Die Art weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Als kritischer Schallpegel werden 58 dB(A) tags angenommen. Die Effektdistanz liegt bei 300 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2011: S. 15f).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Der Kuckuck besiedelt ganz Eurasien von Westeuropa bis nach Ostasien und von der Taigazone im Norden bis zum Mittelmeerraum und den asiatischen Wüstenregionen im Süden. Der europäische Bestand (EU27) liegt stabil bei 2.300.000 – 3.830.000 Brutpaare.</p> | | | | |



Der bundesweite Bestand des Kuckucks beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 65.000 - 92.000 Brutpaare (Stand 2005), was als mäßig häufig eingestuft wird. Der Bestand weist langfristig einen starken Rückgang auf, ist kurzfristig jedoch stabil.

Hessen ist praktisch flächendeckend besiedelt, allerdings sind die Bestände lokal klein, z. B. in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Niederungen. Der Brutbestand in Hessen umfasst 2.000 - 3.000 Brutpaare (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein rufender Kuckuck wurde mehrfach auf Langener Gemarkung gehört. Auf Grund der großen Ausdehnung (bis >100 ha) gehört der Bereich des Bebauungsplanes auch zu dem Revier.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Nachweis des Kuckucks erfolgte außerhalb des Plangebietes. Allerdings ist das Plangebiet Teil des großen Reviers. Die Wirtsvögel für diese Art errichten ihre Nester u. a. in Hecken und Gehölzen, in jungen Forsten sowie in Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern der Wirtarten kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten (vgl. Kap. 7) werden, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtarten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Nachweis des Kuckucks erfolgte außerhalb des Plangebietes. Die Wirtsvögel für diese Art errichten ihre Nester u. a. in Hecken und Gehölzen, in jungen Forsten sowie in Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können eintreten, da es zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Kap.7) bzw. durch vorlaufende Kontrollen durch eine fachkundige Person wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der im Umfeld des Plangebietes lebenden Art nicht zu erwarten. Die Art findet in den vielen festgesetzten Gehölzflächen sowie in den angrenzenden Halboffenlandflächen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--|---------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Bedingt durch die Bevorzugung von Bäumen mit grob strukturierter Rinde, brütet der Mittelspecht hauptsächlich in Wäldern mit hohem Eichenanteil, vor allem in der Hartholzau und in Eichen-Hainbuchenwäldern. Er besiedelt aber auch weichholzreiche Feuchtwälder, sehr alte Buchenwälder und alte Streuobstbestände. Größtenteils sind Mittelspechte Standvögel mit Winterrevieren. Vereinzelt können kleinere Zugbewegungen festgestellt werden, die jedoch nicht über das eigentliche Verbreitungsgebiet hinausgehen.</p> <p>Die Hauptbrutzeit liegt zwischen April und Juli. Dabei werden fast ausschließlich selbst gezimmerte Baumhöhlen in Laubbäumen mit weichem Holz (Weiden, Pappeln), weichen (morschen) Stellen oder in stehendem Totholz genutzt (auch in Ästen), die vielfach in der nächsten Brutsaison erneut verwendet werden (hohe Nesttreue).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) weist die Art eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (kritischer Schallpegel: 58 dB(A), Effektdistanz: 400 m).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Der Mittelspecht ist eine der wenigen Vogelarten, dessen Verbreitungsgebiet auf Europa (und Teile der Türkei) beschränkt ist. Es erstreckt sich vom westlichen Mitteleuropa bis nach Polen und in die Ukraine. In Hessen besiedelt er in erster Linie die Niederungsgebiete. Nachweise über 400 m ü. NN sind sehr</p> | | | | |



selten, werden in den letzten Jahren aber häufiger beobachtet. Die höchsten Dichten erreicht der Mittelspecht in Hessen in den Auwäldern des Rheintales, die einen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt für die Art bilden.

In der EU wird der Bestand des Mittelspechts auf 213.000 – 528.000 Brutpaare geschätzt mit zunehmendem Trend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015b). Der bundesweite Bestand des Mittelspechts beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 25.000 - 56.000 Brutpaare (mäßig häufig) mit langfristiger und kurzfristiger Bestandszunahme.

Der Brutbestand in Hessen umfasst 5.000 – 9.000 Brutpaare.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Feldgehölz östlich der Streuobstwiese konnte der Mittelspecht beobachtet werden. Eine Revier wurde im Plangebiet nicht kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Höhle des Mittelspechtes (Brutplatz). Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Reviermittelpunkt des Mittelspechtes befindet sich nicht im Planungsgebiet und sondern ist in den Waldflächen östlich der Darmstädter Straße zu vermuten. Durch das Vorhaben sind daher keine Störwirkungen für die Art zu erwarten. Außerdem findet die Art in den vielen festgesetzten Gehölzflächen sowie in den angrenzenden Halboffenlandflächen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | 3 | RL Deutschland | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | 3 | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Als ausgesprochener Kulturfolger ist die Art weitestgehend auf menschliche Siedlungen angewiesen. Sie brütet vorwiegend in Ställen und anderen Gebäuden. Für den Nestbau (auf Vorsprüngen oder an rauem Putz) ist nasser Lehm erforderlich. Altnester aus dem Vorjahr werden wieder angenommen. Brutpaare bleiben ihrem Nistplatz meist zeitlebens treu (hohe Nistplatztreue). Die Art ist nicht lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m) (GARNIEL et al. 2010). Die Nahrung (fliegende Insekten) wird nahe beim Nest bevorzugt im Bereich von Grünland gejagt, bei ungünstiger Witterung auch gerne innerhalb von Ställen.</p> <p>Die Rauchschwalbe ist ein Mittel- bis Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Die Art ist in ganz Europa verbreitet und somit auch in Deutschland sowie Hessen nahezu flächendeckend verbreitet.</p> <p>Die Rauchschwalbe ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der Brutbestand in der EU27 wird auf 22.500.000 – 33.500.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend ist leicht abnehmend. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)</p> <p>In Deutschland wird ein Bestand von 1.000.000 - 1.400.000 Brutpaaren angenommen, was als häufig eingeordnet wird (Stand 2005). Der Bestand hat langfristig einen Rückgang erfahren (Ausmaß unbekannt) und kurzfristig hat der Bestand stark abgenommen. (SÜDBECK et al. 2009)</p> | | | | |



Der aktuelle hessische Bestand der Rauchschnalbe umfasst 30.000 - 50.000 Reviere.(HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von den angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Stallungen aus ist ein Einfliegen in den Plangebiet durch die Rauchschnalbe sehr wahrscheinlich. Daher ist sie als Gastvogel im Untersuchungsgebiet einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Gastvogel im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kann nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der im Siedlungsumfeld lebenden Art nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Rotmilan (*Milvus milvus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | | RL Hessen ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Art brütet in reich gegliederter Landschaft in Altholzbeständen der (Buchen-)Wälder, gerne auf Kuppen und in Waldrandnähe, und geht zur Nahrungssuche in die Freiflächen (auch Siedlungsrand und Verkehrswege) hinaus. Sie zeigt keine Lärmempfindlichkeit, weist aber eine Fluchtdistanz von rd. 300 m auf, die sich aus visuellen Störwirkungen ergibt (GARNIEL et al. 2010). Die Art hat eine durchschnittliche Ortstreue (bis hohe Neststreue, d. h. teilweise werden Nester im Folgejahr wieder genutzt) (BMVBS 2009: MB 17). Der Rotmilan kann auch als Folgenutzer vorhandener Nester auftreten, wobei die Folgenutzung eine relativ hohe Bedeutung hat (TRAUTNER et al. 2006, S. 19).</p> <p>Die Tiere überwintern im Mittelmeergebiet.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Deutschland ist der Verbreitungsschwerpunkt des Roten Milans weltweit, von dem Hessen einen bedeutenden Anteil hat.</p> <p>Für die EU27 wird der Bestand noch auf 24.000 bis 31.900 Brutpaare geschätzt. Der Bestand hat in den vergangenen 34,5 Jahren (= drei Generationen) um annähernd 30 % abgenommen. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)</p> <p>Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist mit 10.000 - 14.000 Brutpaaren (mäßig hoch) und stabil angegeben Stand 2005, SÜDBECK et al. 2009). Dabei liegt der Bestandsschwerpunkt in Ostdeutschland.</p> | | | | |



In Hessen ist der Rotmilan ein landesweit weit verbreiteter Brutvogel. Der aktuelle hessische Bestand des Rotmilans umfasst 1.000 - 1.300 Reviere (abnehmend/HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Rotmilan wurde als Gastvogel im Plangebiet beobachtet. Er brütet nicht im Planungsgebiet, sondern in den Wäldern der Umgebung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Horste des Rotmilans. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) kommt.



b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Der Rotmilan ist Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Auf Grund der Größe des Nahrungsreviers und der Art des Vorhabens sind keine erhebliche Störung der lokalen Population gegeben.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | | RL Hessen ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| <p>Der Stieglitz ist ein Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Man trifft ihn in Gärten, Alleen, auf Ruderalflächen, in Parks oder Feldgehölzen. Die Hauptbrutzeit beginnt im April. Dabei weist der Freibrüter, der seine Nester gerne in hohen Sträuchern oder in Astgabeln von Bäumen baut, eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Bei der Nahrungssuche ist er häufig in samentragenden Staudengesellschaften, Brach- und Ödlandflächen etc. zu beobachten.</p> <p>Nach GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 100 m).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Der Stieglitz ist ein verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen; in Hessen fast flächen-deckend.</p> <p>In der EU27 liegt der Bestand stabil zwischen 23.500.000 und 32.500.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 350.000 - 510.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Der Bestand ist stabil.(SÜDBECK et al. 2009)</p> <p>In Hessen umfasst der aktuelle Bestand des Stieglitzes 30.000 - 38.000 Reviere (HMUKLV 2015).</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz wurde als Brutvogel in drei Revieren festgestellt. Ein Revier befand sich am Parkplatz (Nähe Taubenzuchtverein), zwei weitere im Umfeld des Plangebietes am Südostrand, und im Streuobstgebiet auf Langener Gemarkung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Art baut ihre Nester in Gehölzen wie Sträucher oder in Bäume. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) wird, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert (vgl. Kap. 7).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist keine erhebliche Störung der in und im Siedlungsumfeld lebenden Art zu erwarten. Außerdem findet die Art in den vielen festgesetzten Grün- und Gehölzflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | | RL Hessen ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| <p>Die Stockente ist eine sehr anpassungsfähige Wasservogelart, die an stehenden und fließenden Gewässern lebt und auf dem Boden brütet. Sie kann jedoch auch auf Bäumen oder Gebäuden, z. B. auf Balkonen in den Innenstädten, brüten. Die Art ist ein Standvogel und ein Kurzstreckenzieher. Meist hat sie eine hohe Ortstreue, selten eine hohe Nistplatztreue (BMVBS 2009: MB 17). Die Hauptbrutzeit ist März bis Juli.</p> <p>Die Art ist sehr störungstolerant: Die Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2010) liegt bei 100 m</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In Deutschland und in Hessen ist die Stockente ein mehr oder weniger flächendeckend verbreiteter Brutvogel.</p> <p>Die Art ist die häufigste Ente mit 1.700.000 bis 2.910.000 Brutpaaren in der EU27, der Bestand ist stabil (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Die Stockente ist zu allen Jahreszeiten in Deutschland die häufigste Entenart. Der Bestand wird auf ca. 260.000 - 360.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2005) und ist stabil. (SÜDBECK et al. 2009)</p> <p>Der aktuelle hessische Bestand der Stockente umfasst 8.000 - 12.000 Reviere (HMUKLV 2015).</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutpaar wird im Bereich der der Vogelzuchtvereins westlich des Sportplatzes verortet. In anderen Jahren war die Art auch Brutvogel an dem Tümpel auf Langener Gemarkung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Durch die Planung ist die Sicherung der bestehenden Vereinsnutzung über eine entsprechende Festsetzung vorgesehen. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben ist daher nicht gegeben.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)** ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)



Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist keine erhebliche Störung der auf dem Vereinsgelände lebenden Art zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | | RL Hessen ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| <p>Der Trauerschnäpper ist überwiegend ein Waldvogel, der in naturnahen, altholzreichen Laubwäldern brütet. Durch das Angebot von Nistkästen kann sein Bestand deutlich erhöht werden und er kommt dann auch im Stadtbereich, z. B. auf alten Friedhöfen, vor.</p> <p>Der Trauerschnäpper ernährt sich vor allem von Insekten und nur zeitweise auch von Früchten und Beeren.</p> <p>Als Höhlenbrüter zeigt die Art keine Ortstreue bis zu einer hohen Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17). Nach GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 200 m).</p> <p>Die Art ist in Hessen Sommergast und Durchzügler.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In der EU27 liegt der Bestand stabil zwischen 2.330.000 und 4.300.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der Trauerschnäpper ist nahezu flächen deckend in Deutschland und in Hessen verbreitet. Sein Bestand wird derzeit auf 180.000 – 250.000 Brutpaare in Deutschland (SÜDBECK et al. 2009) bzw. 6.000 - 12.000 Brutpaare in Hessen (HMUKLV 2015) geschätzt. Während der Deutsche Bestand nach einem deutlichen Rückgang im Zeitraum 1980-2005 stabil war, ist der hessische Bestand sowohl langfristig als auch kurzfristig stark abnehmend.</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Trauerschnäpper ist Brutvogel mit drei Paaren. Zwei Reviere befinden sich im Bereich des baumbestandenen Deponiekörpers und der Kleingartenanlage, ein weiteres im Streuobstgebiet auf Langener Gemarkung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die Bauleitplanung sind die Sicherung der Kleingartenanlage und der Erhalt des Gehölzes auf der ehemaligen Deponie festgesetzt. Allerdings befindet sich die neue Zufahrt zum Schützenhaus in der Nähe des Reviermittelpunktes. Wenn während der Brutzeit diese Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) wird, da die Art in jedem Jahr eine neue Höhle sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert (vgl. Kap. 7).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 7) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist keine erhebliche Störung der in und im Siedlungsumfeld lebenden Art zu erwarten. Außerdem findet die Art in den vielen festgesetzten Grün- und Gehölzflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | | RL Hessen ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (abgeleitet aus der RL D) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| <p>Die Türkentaube breitet sich erst seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts aus Kleinasien über Südost-europa kommend in Mitteleuropa aus. Sie hat sich in Hessen als Standvogel etabliert.</p> <p>Sie bewohnt bei uns fast ausschließlich den Siedlungsbereich und ist demnach vor allem in Dörfern und Städten zu finden. Zur Nahrungssuche geht die Art aber auch in die offenen landwirtschaftlichen Flächen. Sie ernährt sich vegetarisch von Getreide, Samen, Früchten und grünen Pflanzenteilen, die sie vom Boden auflesen.</p> <p>Die Türkentaube nistet an und in Gebäuden und auf Bäumen (gerne auf Nadelbäumen). Die Hauptbrutzeit beginnt im März. Durchschnittlich werden zwei bis vier Bruten pro Jahr durchgeführt. Regelmäßig zieht sich die Brut bis in den September, bei milder Wetterlage bis in den November. Die Art zeigt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Die Türkentaube ist in Hessen flächendeckend verbreitet.</p> <p>In der EU27 liegt der Bestand stabil zwischen 5.950.000 und 9.780.000 Brutpaaren und ist weiter zunehmend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand der Türkentaube beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 250.000 - 350.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Der Bestand hat langfristig eine deutliche Zunahme erfahren, ist jedoch kurzfristig stark im Rückgang begriffen. (SÜDBECK et al. 2009)</p> | | | | |



In Hessen umfasst der aktuelle Bestand der Art 10.000 - 13.000 Reviere, ebenfalls mit abnehmender Tendenz (HMUKLV 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist Brutvogel im Bereich der Gebäude des Sportschützenvereins und des Fahrschulgeländes (brachliegendes Gewerbegrundstück).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Art baut ihre Nester in Gehölzen wie Sträucher oder in Bäume. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) wird, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden. Bei Abrissmaßnahmen oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbauleitung festzusetzen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert (vgl. Kap. 7).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und der vorlaufenden Kontrolle auf mögliche Niststätten von Gebäudebrütern (vgl. Kap. 7) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist keine erhebliche Störung der in und im Siedlungsumfeld lebenden Art zu erwarten. Außerdem findet die Art in den vielen festgesetzten Grün- und Gehölzflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.1.3 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhohler Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Die Zauneidechse ist von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen verbreitet. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland. In Hessen ist sie mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb ca. 500 m und der meisten großen Waldgebiete fast flächendeckend, aber lückenhaft verbreitet.</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zauneidechse wurde an sechs Stellen im Bereich des Bebauungsplanes in den besonnten Randbereichen beobachtet. So konnten im Entwicklungsraum an vier Stellen Zauneidechsen nachgewiesen werden. Aber auch im Ordnungsbereich wurden an zwei Gehölzrändern die Zauneidechse nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art kommt im gesamten Planungsgebiet vor. Im Zuge der Beräumung des Sportcampuserweiterungsfläche kommt es zum Verlust eines Zauneidechsenreviers. Gleichfalls wird ein Zauneidechsenrevier von der geänderten Zufahrt zum Schützenhaus tangiert und geht verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vorlaufend zur Baufeldfreimachung sind die im Baufeld liegenden für Zauneidechsen geeigneten Flächen und Strukturen durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren ggf. eidechsensicher einzuzäunen. Das Verlassen der Fläche in Richtung angrenzender Habitats bzw. des Ersatzlebensraumes muss weiterhin möglich sein. Die gezäunten Flächen sind anschließend im Winter ohne die Befahrung von schwerem Gerät zu beräumen. Im folgenden Jahr (April bzw. Anfang September) sind die Tiere von der Fläche zu vergrämen und in Richtung der geschaffenen Ersatzlebensräume zu verbringen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen können Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Flächenberäumung nicht vollständig vermieden werden.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Als vorläufige CEF-Maßnahme sind im Bereich der Maßnahmenflächen A 1 bzw. A 3 zusätzlich geeignete Strukturelemente wie z. B. Stein- und Holzhaufen oder Kahlstellen anzulegen. Hierdurch kann geeigneter Ersatzlebensraum für die vergrämen Individuen bereitgestellt werden, in den die Zau-



neidechsen einwandern bzw. ausgebracht werden können. Bei 2 adulten Exemplaren (entspricht erfahrungsgemäß einer Population von 12 adulten Tieren, LUBW 2014) ist von einem Flächenbedarf von etwa 2.000 m² auszugehen (12 x 150 m²).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Beräumung der Sportanlagenerweiterungsfläche sowie durch die geänderte Lage der Zufahrt zum Schützenhaus werden kartierte Eidechsenreviere tangiert bzw. gehen verloren. Bei den stattfindenden Arbeiten können einzelne Tiere verletzt bzw. getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vorlaufend zur Baufeldfreimachung sind die im Baufeld liegenden für Zauneidechsen geeigneten Flächen und Strukturen durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren ggf. eidechsensicher einzuzäunen. Das Verlassen der Fläche in Richtung angrenzender Habitate bzw. des Ersatzlebensraumes muss weiterhin möglich sein. Die gezäunten Flächen sind anschließend im Winter ohne die Befahrung von schwerem Gerät zu beräumen. Im folgenden Jahr (April bzw. Anfang September) sind die Tiere von der Fläche zu vergrämen und in Richtung der geschaffenen Ersatzlebensräume zu treiben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird das Risiko einer Verletzung oder Tötung soweit wie möglich reduziert. Eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus wird vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art lebt häufig in Gärten von Siedlungsflächen oder an Straßenböschungen. Sie ist gegenüber den Störwirkungen, die über die Bauleitplanung erzeugt werden könnten, unempfindlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



6.1.4 Amphibien

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen | ggf. RL regional |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Knoblauchkröte ist ursprünglich ein Steppenbewohner und lebt daher vor allem in offenen, meist ackerbaulich genutzten Lebensräumen des Flachlandes. Sie bevorzugt leicht grabbare Böden und ist deshalb besonders häufig in Sandgebieten, aber auch in Gegenden mit lehmigen Böden zu finden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit ist sie tagsüber meist im Boden vergraben und kommt nachts zur Nahrungssuche heraus. Hauptsächliche Beutetiere sind auf dem Boden lebende Käfer und Schmetterlingsraupen, aber auch Regenwürmer, Ameisen, Spinnen und andere Wirbellose.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>Die Verbreitung der Knoblauchkröte reicht von Ost-Frankreich bis nach West-Sibirien. Sie erreicht im Norden Nord-Dänemark, Süd-Schweden und das Baltikum und findet in Russland bei etwa 60° N ihren nördlichsten Verbreitungspunkt. Im Süden ist sie von Italien bis zum Bosphorus verbreitet. In Deutschland liegen die Schwerpunkte der Verbreitung im Norden und Osten mit einem weitgehend geschlossenen Verbreitungsgebiet. Der Westen und Süden Deutschland ist jedoch nur lückenhaft besiedelt, wobei im Westen vor allem die nördliche Oberrheinebene in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen einen Verbreitungsschwerpunkt darstellt. In Hessen reichen die Vorkommen von der Landesgrenze im Süden bis zum Horlofftal in der Wetterau im Norden. Alle früheren Vorkommen darüber hinaus sind vermutlich erloschen.</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Am 7.4.2018 wurden zwei rufende Knoblauchkröten und eine Laichschnur in dem Tümpel auf Langener Gemarkung nachgewiesen. Es gibt keinen Hinweis auf ein Vorkommen im Bebauungsplangebiet auf Dreieicher Gemarkung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art kommt an ihre Fortpflanzungsstätte südwestlich, auf Langener Gemarkung in einem Kleingewässer. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben ist daher nicht gegeben.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art konnte im Bereich der geplanten Sportanlagenerweiterung und der geplanten Fläche des Gästeparkplatzes nicht nachgewiesen werden. Der nächste Fundort lag in über 200 m Abstand zum nächstgelegenen Eingriffsort. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Beräumung und anschließende Nutzung der Flächen findet nicht statt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art konnte im Bereich der geplanten Sportanlagenerweiterung und der geplanten Fläche des Gästeparkplatzes nicht nachgewiesen werden. Eine Störung der Art ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Der Springfrosch ist eine Wärme liebende Art und bevorzugt warme, lichte Laubwälder. Fundorte liegen bei uns in Buchen-Eichen-Wäldern und Bruchwaldgebieten. Laichhabitats sind nahezu alle Typen stehender und sehr träge fließender Gewässer bzw. Stillwasserzonen in Bächen. Das Spektrum genutzter Gewässer ist hierbei noch weiter als beim Grasfrosch. Zum Abbläuen dienen seichte, besonnte Ufer. Das Weibchen sucht bei der Laichabgabe aktiv den Bezug zu Strukturen im Wasser, vorzugsweise etwa Äste, Wurzeln, Kräuter oder Gräser.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In Deutschland ist die Art nur lückenhaft verbreitet. In Hessen beschränken sich die Vorkommen der Art auf das Rhein- und Maintal mit den angrenzenden Landschaften. Die Art zeigt im Regierungsbezirk Darmstadt südlich des Mains gegenwärtig eine relativ weite Verbreitung, deren Schwerpunkt in den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau liegt. Der Springfroschbestand scheint stabil und größer zu sein, als es vor wenigen Jahren noch vermutet wurde.</p> | | | | |



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Springfrosch laicht in dem flachen Tümpel und einer Überschwemmungsmulde am Südwestrand des Untersuchungsgebietes auf Langener Gemarkung. Am 7.4. 2018 wurden dort 29 Laichballen gezählt. Im Bebauungsplangebiet Lettkaut auf Dreieicher Gemarkung wurde die Art nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art kommt hat ihre Fortpflanzungsstätte südwestlich, auf Langener Gemarkung. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben ist daher nicht gegeben.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art kommt im Bereich der geplanten Sportanlagenerweiterung und der geplanten Fläche des Gästeparkplatzes nicht nachgewiesen werden. Der nächste Fundort lag in über 150 m Abstand zum nächstgelegenen Eingriffsort. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben findet nicht statt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art konnte im Bereich der geplanten Sportanlagenerweiterung und der geplanten Fläche des Gästeparkplatzes nicht nachgewiesen werden. Eine Störung der Art ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Tab. 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|-------------|-----------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|--|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | n | b | I | 469.000-545.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Durch die Bauzeitenregelung werden ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden. |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | p | b | I | 45.000-55.000 | x | - | x | Brutvogel im Bereich der Gebäude und Nebenanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Maßnahmen und Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen bzw. Verlust von anderen geeigneten Strukturen. | Bauzeitenregelung |

4 Verbotstatbestand trifft aufgrund der Bauzeitenregelung nicht für die Tötung fluchtunfähiger Jungtiere zu.

5 Verbotstatbestand trifft aufgrund der Bauzeitenregelung nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.



| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|---------------|--------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|---|---|
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | n | b | I | 297.000-348.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | n | b | I | 401.000-487.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | p | b | I | 69.000-86.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | n | b | I | 74.000-90.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|------------------|------------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|---|
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | p | b | I | 53.000-64.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Elster | <i>Pica pica</i> | n | b | I | 30.000-50.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | n | b | I | 300-3000 | - | - | - | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt. | |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | p | b | I | 50.000-70.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |



| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|----------------------|--------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|---|
| Gartengras- mücke | <i>Sylvia borin</i> | p | b | I | 100.000- 150.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | n | b | I | 20.000- 40.000 | - | - | - | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt. | |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | n | b | I | 15000- 25000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | n | b | I | 158.000- 195.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|-----------------|--------------------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|---|
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | n | s | I | 5.000-8.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochrurus</i> | n | b | I | 58.000-73.000 | x | - | x | Brutvogel im Bereich der Gebäude und Nebenanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Maßnahmen und Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen bzw. Verlust von anderen geeigneten Strukturen. | Bauzeitenregelung |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | p | b | I | 110.000-148.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | n | b | I | 25000-47000 | - | - | - | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt. | |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|-----------------|---------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|---|---|
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | p | b | I | 88.000-110.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | n | b | I | 350.000-4.500.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Mäusebus-sard | <i>Buteo buteo</i> | p | s | I | 8.000-14.000 | x | - | x | Brutvogel in den mit Bäumen strukturierten Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | n | b | I | 326.000-384.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|-------------|------------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|---|
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | n | b | I | 5.000-10.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | n | b | I | 120.000-150.000 | x | - | x | Brutvogel in den mit Bäumen strukturierten Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | n | b | I | 129.000-220.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | n | b | I | 196.000-240.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|-------------------|----------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|---|
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | p | b | I | 15.000-20.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | n | b | I | 111.000-125.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsche und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Sommegoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | n | b | I | 96000-131000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | n | b | I | 2500-3500 | - | - | - | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt. | |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|-----------------|-------------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|---|---|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | p | b | I | 186.000-243.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Sumpfrmeise | <i>Parus palustris</i> | p | b | I | 50000-60000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen (auch in Nistkästen). Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Bäume gerodet werden. | |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | n | b | I | 40.000-60.000 | x | - | x | Brutvogel in den Ruderaffuren und Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Hochstauden und Gebüsche gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | n | b | I | 89.000-110.000 | - | - | - | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt. | |

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 4) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 5) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung |
|--------------------|--------------------------------|---|---|--|---------------------------|--|--|--|--|---|
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | n | s | I | 3.500-6.000 | - | - | - | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt. | |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | p | b | I | 84.000-113.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | p | b | I | 178.000-203.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | p | b | I | 253.000-293.000 | x | - | x | Brutvogel in den Gehölzbeständen des Halboffenlandes sowie der Gärten bzw. Grünanlagen. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei Gebüsch und Bäume gerodet werden. | Bauzeitenregelung |



6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung,
- + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich.

Vermeidung:

- = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,
- B** = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung),
- + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,
- ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF:

- +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS:

- +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

| Deutscher Artname | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Vermeidung | CEF | FCS |
|-----------------------|-------|-------|-------|------------|-----|-----|
| Fledermäuse | | | | | | |
| Breitflügelfledermaus | - | - | - | - | - | - |
| Großer Abendsegler | - | - | - | + | - | - |
| Großes Mausohr | - | - | - | - | - | - |
| Kleiner Abendsegler | - | - | - | + | - | - |
| Mückenfledermaus | - | - | - | - | - | - |
| Rauhautfledermaus | - | - | - | + | - | - |
| Wasserfledermaus | - | - | - | + | - | - |
| Zwergfledermaus | - | - | - | - | - | - |
| Dohle | - | - | - | - | - | - |
| Feldsperling | - | - | - | - | - | - |
| Gartenrotschwanz | - | - | - | - | - | - |
| Goldammer | - | - | - | B | - | - |
| Graureiher | - | - | - | - | - | - |
| Haussperling | - | - | - | B | - | - |
| Klappergrasmücke | - | - | - | B | - | - |
| Kuckuck | - | - | - | B | - | - |
| Mittelspecht | - | - | - | - | - | - |
| Rotmilan | - | - | - | - | - | - |

| Deutscher Artname | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Vermeidung | CEF | FCS |
|----------------------------|-------|-------|-------|------------|-----|-----|
| Vögel (Fortsetzung) | | | | | | |
| Stieglitz | - | - | - | B | - | - |
| Stockente | - | - | - | - | - | - |
| Trauerschnäpper | - | - | - | B | - | - |
| Türkentaube | - | - | - | B | - | - |
| Reptilien | | | | | | |
| Zauneidechse | - | - | - | + | + | - |
| Amphibien | | | | | | |
| Knoblauchkröte | - | - | - | - | - | - |
| Springfrosch | - | - | - | - | - | - |

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 Maßnahmenplanung

Vermeidungsmaßnahmen

In Zuge der Konfliktdanalyse (Kap. 6, vgl. auch Tab. 3) wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von nach dem Artenschutzrecht notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt möglicher Verbotstatbestände verhindern:

- Bei baulichen Veränderungen (Neu-, Aus-, Erweiterung- und Umbauten) im Bebauungsplangebiet sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das konkrete Vorgehen ist in jedem Einzelfall vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Notwendige Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und vor dem 1. März erfolgen, um den Verlust von Brutplätzen von Vögeln zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Rodung von Gehölzen ohne Genehmigung nicht zulässig.
- Vorlaufend zur Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten sind Höhlen und Spalten in Gehölzen durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und ggf. darin befindliche Tiere zu bergen. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.
- Bei Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und um Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes zu vermeiden.



- Bei Abriss von Gebäuden sowie baulichen Veränderungen (Neu-, Aus-, Erweiterung- und Umbauten) sind diese unmittelbar vorher (unabhängig von der Jahreszeit) auf Quartiere von Fledermäusen, bzw. bei Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit auch auf Neststandorte von Vogelarten hin zu untersuchen. Gegebenenfalls müssen bei einer Besiedlung dann weitere Maßnahmen zum Schutz der Arten im Vorfeld ergriffen werden, damit die Verbote des § 44 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorlaufend zur Baufeldfreimachung sind die im Baufeld liegenden für Zauneidechsen geeigneten Flächen und Strukturen durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren und ggf. eidechsen-sicher einzuzäunen. Das Verlassen der gezäunten Fläche in Richtung angrenzender Habitats bzw. des Ersatzlebensraumes muss weiterhin möglich sein. Die Flächen mit Eidechsenbestand sind anschließend im Winter ohne die Befahrung von schwerem Gerät zu beräumen. Im folgenden Jahr (April bzw. Anfang September) sind die Tiere von der Fläche zu vergrämen und in Richtung der geschaffenen Ersatzlebensräume zu verbrüten.
- Bei Neu- und Umbauten sollten Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (diverse Vogelarten) bzw. Niststeine für Mauersegler eingebaut und Fledermausquartiere bereitgestellt werden.

Die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren in die Festsetzungen bzw. in die Hinweise des Bebauungsplans zu übernehmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

In Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 6) wurde aufgezeigt (vgl. auch Tab. 3), dass für die Zauneidechse die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen gegeben ist, um Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Als vorlaufende CEF-Maßnahme vorgesehen ist, im Bereich der Maßnahmenflächen A 1 bzw. A 3 die bisher als Acker genutzten Freiflächen in lückige Rasenfluren umzuwandeln und zusätzlich in der ganzen Maßnahmenfläche geeignete Strukturelemente wie z. B. Stein- und Holzhaufen oder Kahlstellen anzulegen. Hierdurch kann geeigneter Ersatzlebensraum für die vergränten Individuen bereitgestellt werden, in den die vergränten Zauneidechsen sich etablieren können. Bei 2 betroffenen adulten Exemplaren (entspricht erfahrungsgemäß einer Population von 12 adulten Tieren) ist von einem Flächenbedarf von etwa 2.000 m² auszugehen (12 x 150 m²).

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchGim vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen dem Bauleitplanverfahren keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): **Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag**. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): **European Red List of Birds**. Download Juli 2016.
URL: <http://www.birdlife.org/datazone/info/euroredlistsci>
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006c): **Artensteckbrief Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen**. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006f): **Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006j): **Artensteckbrief Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* in Hessen**. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DRL - Deutscher Rat für Landespflege (Ed.)(2014): **Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)**. Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385.
- DÜMPELMANN, C. (2003): **Verbreitung und Zustand der Populationen der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSSON 1788 in Hessen** – Landesweites Artengutachten für FFH-Anhang II-Arten. I. A. des HESSISCHEN DIENSTLEISTUNGSZENTRUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ.
- EICHLER, M. & KEMPF, M. (2012): Artgutachten 2011. **Nachuntersuchungen zur Verbreitung des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie)** im Jahr 2011. Endbericht 2012. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA
- EIONET - EUROPEAN ENVIRONMENT INFORMATION AND OBSERVATION NETWORK (2016): **Population status and trends at the EU and Member State levels. PERIOD 2008-2012** URL: <http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary>. Download 11/2018).
- FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE o. J. (2017): **Artenschutzrechtliche Konfliktschätzung eines möglichen Bebauungsplanes im Bereich An der Lettkaut / Am Bürgeracker in Dreieich-Sprendlingen, Kreis Offenbach**
- FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE 2019: **Faunistische Untersuchung zum Bebauungsplan für den Bereich „Sport-, Bildungs- und Freizeitcampus Lettkaut Sprendlingen“**
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands**. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. (August 2016).
- HESSEN-FORST FENA (2009): Artgutachten 2009. **Bundes- und Landesmonitoring des Frauenschuh (*Cyripedium calceolus*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sowie Beurteilung der Umsetzung des landesweiten Artenhilfskonzeptes**.
- HESSEN-FORST FENA (2014): **Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014)**. 5 Seiten.



- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): **Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen**. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. (3. Fassung Dez. 2015).
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): **Natureg - Hessisches Naturschutzinformationssystem**. URL: <http://natureg.hessen.de/>. Download vom 02.06.2017.
- KRATSCH, D. 2010 in: SCHUMACHER/FISCHER-HÜFLE 2010: Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – 2014: **Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen**, Band 77
- PATRZICH, R.; A. MALTEN & J. NITSCH (1996): **Rote Liste der Libellen (Odonata) Hessens**. – 1. Fassung, Stand: September 1995, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden, 14 S.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2015): **Biber in Hessen**. Kartierung der Biber in Hessen im Jahr 2015. Jahresbericht 2015.
- REITER, G. & ZAHN, A. (2006): **Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum**. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, München.
- RUDOLPH, B.-U., LANG, C. & B. LECKMANN, F. (2008): **Fledermausquartiere an Gebäuden – Erkennen, erhalten, gestalten**. UmweltThema. Ellwanger Druck und Verlag GmbH, Augsburg. http://www.fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/schutz_und_pflege_von_fledermausen/fledermausquartiere-gebäude-ifu-broschüre.pdf Download vom 29.11.2018.
- SCHAFFRATH, U. (2014): Artgutachten 2012. **Gutachten zur gesamthessischen Situation des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*)**. Im Auftrag des Landes Hessen, Landesbetrieb Hessen-Forst Forsteinrichtung und Naturschutz FENA Gießen in Hessen 2012 (Stand: März 2014).
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): **Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands**. Stand: 2007. In Bundesamt für Naturschutz (Ed.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.
- SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): **Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung; März 2014)**. Staatliche Vogelenschutzwarde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.; HERMANN, G. (2006): **Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen**. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 1-20.



Anhang

Anhang 1 Übersichtsbegehungen und Potenzialerfassung zum Artenschutz

Bebauungsplanverfahren 1/17 für den Bereich „Sport-, Bildungs- und Freizeitcampus Lettkaut Sprendlingen“

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

April 2019